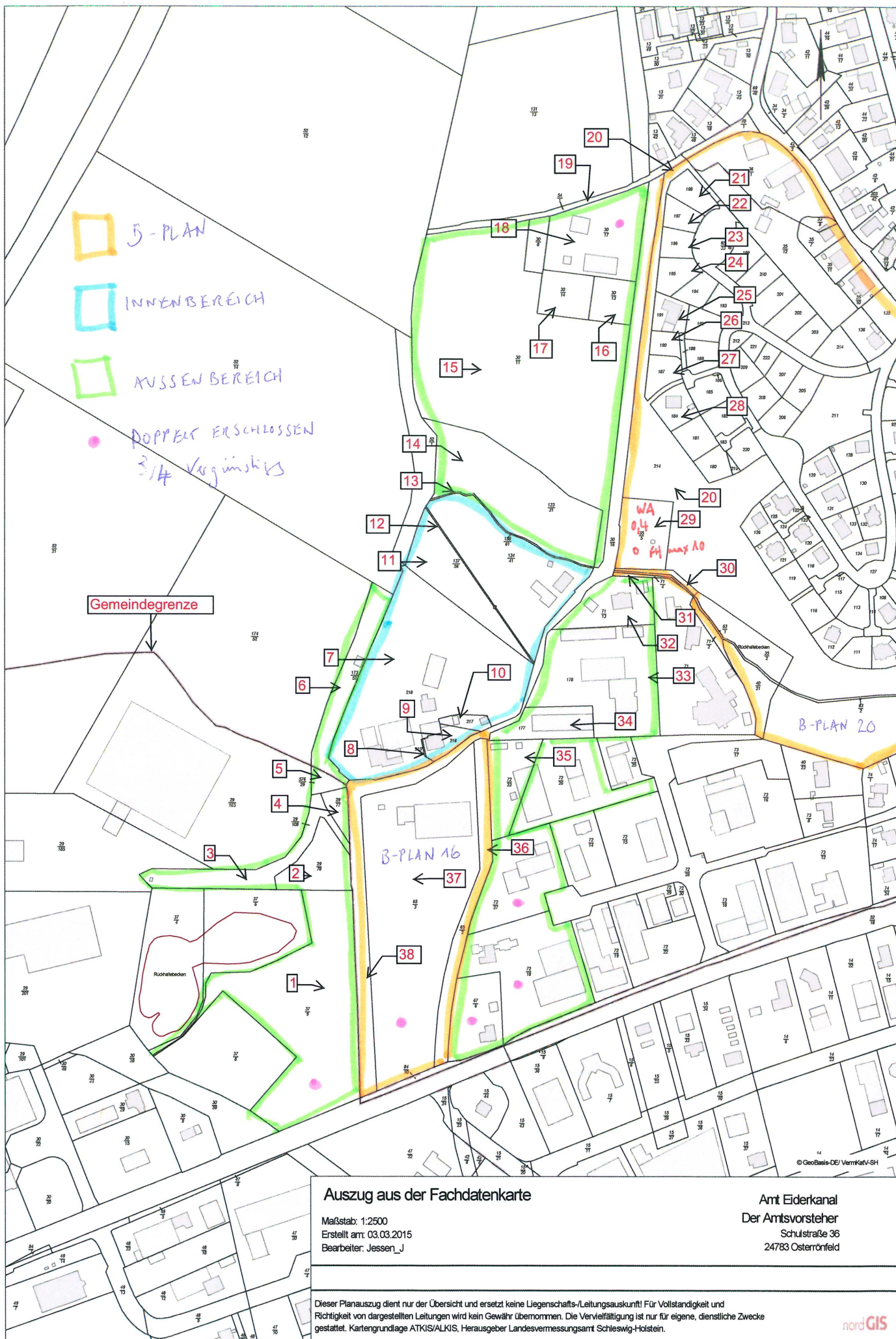




Variante 2 – Einrichtungsverkehr im nördlichen Moorkatenweg

Alternativ ist die abschnittsweise Einrichtung einer unechten Einbahnstraßenregelung im Zuge des nördlichen *Moorkatenweges* denkbar. Verkehrsrechtlich zu regeln ist dieses durch das Aufstellen des Verkehrszeichens VZ 267 „Verbot der Einfahrt“ südlich des bestehenden Umspannwerkes.

In diesem Fall kann auf die Einrichtung der neuen Fahrbahnaufweitungen (1) und (2) verzichtet werden.

Der angebaute südliche Abschnitt des *Moorkatenweges* sollte dabei aber weiterhin als schmale Zweirichtungsfahrbahn mit entsprechenden ergänzten Ausweichstellen (3) und (4) ausgebildet werden.

